

## Keine Beweislastumkehr bei DSGVO-Schadensersatz

*Es bleibt spannend in Sachen Schadensersatz bei DSGVO-Verstößen. In unserem März-Newsletter letzten Monat berichteten wir über eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bagatellgrenze für Schadensersatzansprüche wegen eines DSGVO-Verstoßes nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Wenig später sorgte das OLG Stuttgart mit einem Urteil vom 31. März 2021 zur Beweislast bei solchen Schadensersatzansprüchen für Aufsehen. Welche Aussagen das Gericht konkret zur Beweislast getroffen hat – und welche Konsequenzen die Beurteilung dieser eher rechtstechnisch anmutenden Frage für die Praxis hat – stellen wir Ihnen in diesem Beitrag vor.*

In dem Berufungsverfahren vor dem OLG Stuttgart (OLG Stuttgart, Urteil vom 31.03.2021 – Aktenzeichen 9 U 34/21 – hier [abrufbar](#)) ging es um die Frage, ob und inwieweit der Anspruchsteller beweisen muss, ob die tatsächlichen Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO gegeben sind. Im konkreten Fall war es zu einem Datendiebstahl bei einem Unternehmen gekommen, das Bonus- und Punkteprogramme für Kreditkarten anbietet. Der Kläger, dessen personenbezogene Daten von dem Datendiebstahl betroffenen waren, verlangte u.a. mindestens 4.000 Euro Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO vom Unternehmen, weil – so seine Vorwürfe – dieses seinen Datensicherungspflichten nach Art. 32 DSGVO nicht ausreichend nachgekommen und deshalb der Datendiebstahl überhaupt möglich gewesen sei. Beweise für einen konkreten Verstoß gegen die Datensicherungspflichten der DSGVO bot der Kläger nicht an – nach seiner Auffassung trägt der Datenverarbeiter als Anspruchsgegner die Pflicht zu beweisen, dass kein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt und die Voraussetzungen des Art. 82 Abs. 1 DSGVO nicht gegeben sind.

### **Beweiserleichterung bei Ansprüchen aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO?**

Mit dieser Auffassung ist der Kläger nicht gänzlich allein: Einige Datenschützer leiten aus den Dokumentations- und

Rechenschaftspflichten des Verantwortlichen nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO her, dass Anspruchstellern eine Beweiserleichterung im Rahmen des Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO zugute kommt. Anstatt den Vollbeweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen des Art. 82 Abs. 1 DSGVO erfüllt sind, reiche im Prozess der Vortrag, dass seine personenbezogenen Daten möglicherweise rechtswidrig unter Verstoß gegen die DSGVO verarbeitet worden wären und deshalb eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliege und ein ersatzfähiger Schaden entstanden sei. Es läge dann bei dem in Anspruch genommenen Datenverarbeiter (Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter), nachzuweisen, dass personenbezogene Daten DSGVO-konform verarbeitet wurden und die Voraussetzungen des Art. 82 Abs. 1 DSGVO nicht vorliegen.

### **OLG Stuttgart - Nationale Beweislastregeln reichen aus**

Das OLG Stuttgart ist anderer Auffassung: Die Rechenschaftspflicht des Art. 5 Abs. 2 DSGVO könne nicht als Beweiserleichterung für Schadensersatzansprüche aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO herangezogen werden. Die Rechenschaftspflicht mache nur Vorgaben zum Nachweis gegenüber den Aufsichtsbehörden. Da die DSGVO keine eigenen Beweislastregeln vermittele, seien die nationalen Grundsätze, also die allgemeinen Beweisregeln der ZPO, anzuwenden. Grundsätzlich hat danach jeder das darzulegen und im Zweifel zu beweisen, was für ihn vorteilhaft ist – entsprechend hat der Anspruchsteller das Vorliegen der Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs inklusive des Verstoßes gegen DSGVO-Vorschriften darzulegen und im Zweifel zu beweisen.

Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz: Danach darf die Anwendung nationaler Beweislastregeln auf europäische Rechtssätze wie die DSGVO nicht dafür sorgen, dass die Anwendung des Unionsrechts wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Diese Gefahr sieht das OLG Stuttgart hier nicht, zumal bei Beweisschwierigkeiten des Anspruchstellers auf die Grundsätze der sogenannten sekundären Darlegungslast zurückgegriffen werden kann. Diese obliegt dem nicht primär darlegungs- und beweispflichtigen Anspruchsgegner, wenn es dem Anspruchsteller tatsächlich nicht möglich ist, den Sachverhalt weiter aufzuklären, der Anspruchsgegner dies aber ohne größere Schwierigkeiten kann (Sphärengedanke). Kann der

Anspruchsgegner seine sekundäre Darlegungslast nicht erfüllen, gilt die nicht bewiesene Behauptung des Anspruchstellers dann als zugestanden – und damit im Rahmen des Zivilprozesses als gegeben.

Insofern reichten, so das OLG Stuttgart, die allgemeinen nationalen Regeln zur Beweislastverteilung aus, um die Interessen potentiell Verletzter ausreichend zu berücksichtigen und eine Beweislastumkehr oder -erleichterung für die Voraussetzungen des Art. 82 Abs. 1 DSGVO sei auch aus unionsrechtlichen Gründen nicht erforderlich.

### **Kausalität als beweispflichtige Voraussetzung**

Zudem legte das Gericht dar, dass auch der kausale Zusammenhang zwischen dem DSGVO-Verstoß und dem Schaden, den die Person erlitten hat, eine Voraussetzung des Schadensersatzanspruchs aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO sei und diese Kausalität ebenfalls vom Anspruchsteller zu beweisen sei. Der abweichenden Auffassung einiger Datenschützer, die für den Verzicht auf das Kausalitätserfordernis bzw. des Beweises der Kausalität durch den Anspruchsteller plädieren, folgte das OLG Stuttgart nicht.

### **Der BGH wird weiter entscheiden**

Mit seiner Entscheidung bestätigte das OLG damit die erstinstanzliche Entscheidung, wonach die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches nicht gegeben bzw. nicht bewiesen wurden und lehnte die Berufung ab. Gleichzeitig ließ das OLG Stuttgart aber die Revision gegen das Urteil zu – weil die Fragen zur Beweisverteilung bei Art. 82 Abs. 1 DSGVO von grundsätzlicher Bedeutung seien, soll nun der Bundesgerichtshof (BGH) darüber entscheiden – die Klägerin hat dem Vernehmen nach bereits am 07.04.2021 Revision eingelegt.

Für die Praxis heißt diese Entscheidung vorläufig zweierlei: Übernehmen andere Gerichte bei der Beurteilung von Schadensersatzansprüchen nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO die Rechtsauffassung des OLG Stuttgart, wachsen für Kläger die Hürden für die Darlegung und den Beweis von Schadensersatzansprüchen. Gleichzeitig ändert die Entscheidung nichts daran, dass Unternehmen gesetzlich und gegenüber den

Behörden zur Dokumentation und Rechenschaft verpflichtet sind. Im Schadensersatzprozess hilft dem betroffenen Kläger zudem die sekundäre Darlegungslast, die den Datenverarbeiter im Zweifel verpflichtet, technische Interna und Umstände aus der eigenen Sphäre nach einem ersten Aufschlag des Klägers vorzutragen.

---



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel  
+49(0)221 65065-337  
malte.goebel@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de